

und unterer Mosel, einschließlich Koblenz) überliefert sind. In einer rechtsgeschichtlichen Auswertung gibt die Verfasserin eine Übersicht der Testamentsformen (Siegelurkunde, Notariatsinstrument), des formalen Aufbaus der Texte, der einzelnen Phasen einer Testamenterrichtung und befaßt sich vor allem mit der Stellung des Vollstreckers. Die ausführlicher gehaltene „inhaltliche Betrachtung“ handelt u. a. von Begräbnisstätten und Totengedächtnis, Armenspenden und frommen Stiftungen; sozialgeschichtliche interessant ist ein Abschnitt über Vermächtnisse an Dienstpersonal, während ein Exkurs über Bibliotheken bemerkenswertes Material zur juristischen Bildung spätmittelalterlicher Kanoniker bietet. Gegenüber neueren Arbeiten zu Bürgertestamenten aus Lübeck, Hamburg, Köln oder Wien, die gelegentlich zum Vergleich herangezogen werden, tritt das spezifische Gepräge des mehr ländlich bestimmten Untersuchungsgebietes zutage, besonders die beherrschende Stellung der Kirche im Rechts- und Wirtschaftsleben.

R. S.

Kaspar Elm, Quellen zur Geschichte des Ordens vom Hlg. Grab in Nordwesteuropa aus deutschen und niederländischen Archiven (1191–1603) (Académie royale de Belgique. Commission royale d'histoire) Brüssel 1976, Palais des Académies, 225 S., publiziert 83 Urkunden, teils in Volldrucken, teils in sorgfältigen Regesten, die sich auf die Geschichte des Grabesherrnordens beziehen. Neues kommt vor allem aus dem Bestand des Stifts St. Pelagius in Denkendorf bei Eßlingen im Staatsarchiv Stuttgart, denn seit dem 12. Jh. unterstanden Denkendorf, wenigstens theoretisch, alle Besitzungen des Hl. Grabes auf Reichsboden. Daß darüber hinaus aus rheinischen und niederländischen Beständen noch Neues zutage tritt, stellt dem Hg. angesichts der von Schwester Hereswitha schon zahlreich bereitgestellten Vorarbeiten zur Geschichte des Ordens vom Hl. Grab in den Niederlanden ein schönes Zeugnis aus, so daß man um so ungeduldiger die Publikation seiner umfassenden Habilitationsschrift zu diesem Thema erwartet. Plastisch tritt die Schwäche der Ordensverfassung hervor, der bis ans Ende des 15. Jh. Provinzialkapitel fremd waren und auch dann nur ansatzweise eingeführt wurden. Die streng zentralistische, auf den Generalprior in Perugia ausgerichtete Ordensverfassung, der sich für das Reich des Priors von Denkendorf als Vikar bediente, reichte weder für den Zusammenhalt des Besitzes, noch für die Aufrechterhaltung der Disziplin. Schon 1337 kam es zu einem hier erstmals aufgehellten Versuch einer buntgemischten Gesellschaft von Religiösen, die sich selbst zu Chorherren vom Hl. Grab ernannt hatten, sich des Ordenshauses Hennegouw im Limburgischen zu bemächtigen.

H. E. M.

Joachim Deeters, Eine unbekannte Urkunde Erzbischof Konrads von Hochstaden von 1244 für das Kloster Walberberg, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976) S. 158–166, teilt den Text einer durch Zufall entdeckten Urkunde Konrads von Hochstaden (1238–1261) mit, in die eine schon bekannte Urkunde Adolfs II. von Köln von 1197 inseriert ist. Der Vf. gibt eine kurze Beschreibung der äußeren Merkmale und des Inhalts, ohne jedoch das Stück kritisch zu untersuchen.

Werner Bergmann

Hans-Jürgen Krüger, Zur Kritik der Urkunde Erzbischof Arnolds I. für die Abtei St. Eucharius vor Trier (1177), Jb. f. westdt. LG 2 (1976) S. 159–177, weist nach, daß die im Zuge einer großen Fälschungssaktion um 1273 entstandene Urkunde (Beyer, Mittelrheinisches UB 2 Nr. 27) im formalen Rahmen recht genau den echten Urkunden Erzbischofs Arnolds entspricht und insoweit sicher ein unverfälschtes Deperditum widerspiegelt, von dem überdies das echte Siegel des vorliegenden Spuriums stammen dürfte. Auch über den